



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



Corona Newsletter Nr. 41

16.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in den letzten Newsletter angekündigt, soll die Rückkehr in die Präsenz ab dem 01.09.2021 unter Maßgabe der „3G“-Regeln erfolgen.

Dies bedeutet für die HSPV im Einzelnen:

- Genesene und geimpfte Personen können unter Mitführung eines entsprechenden Nachweises hierüber die HSPV ohne weitere Vorkehrungen betreten
- Personen, die nicht unter die o.g. fallen, haben ein negatives Testergebnis mit sich zu führen, welches nicht älter als 48 Stunden alt ist. Wann Sie sich testen lassen, bleibt Ihnen überlassen. Wichtig ist nur, dass das Ergebnis beim erstmaligen Betreten der HSPV an jedem Tag der Woche nicht älter als 48 Stunden alt ist.
 - o Beispiel: Sie lassen sich Samstagabend testen. Dann ist Ihr Testergebnis nur noch für Montag gültig. Für Dienstag benötigen Sie einen neuen Test.
Lassen Sie sich Montagmorgens um 8 Uhr testen, ist Ihr Ergebnis bis Mittwoch 8 Uhr gültig. Betreten Sie die HSPV am Mittwoch also erstmalig vor 8 Uhr, so benötigen Sie erst Donnerstag wieder einen neuen Test. Betreten Sie die HSPV erst nach 8:00 Uhr, benötigen Sie ebenfalls einen neuen Test.
- Diese Regelung gilt für die Verwaltung, für Lehrende und Studierende gleichermaßen.
- Verwaltungsmitarbeitende sowie hauptamtlich Lehrende haben die Möglichkeit, die Testangebote der HSPV zu nutzen. Die örtliche Verwaltung wird Sie über das Testverfahren entsprechend informieren.
- Studierende nutzen bitte entweder die Angebote Ihrer Ausbildungsbehörden oder aber die kostenlosen Testmöglichkeiten der Testzentren, die derzeit weit verbreitet in allen Städten verfügbar sind.

Derzeit gilt für Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, eine Testpflicht nach 5 Tagen Abwesenheit durch Urlaub.

Die Mitarbeitenden der Verwaltung und der Lehre können diese Pflicht durch die Testangebote der Hochschule erfüllen.

Lehrbeauftragte haben ebenfalls eigenständig bzw. über ihre jeweiligen Arbeitgeber für die Erfüllung dieser Vorschrift Vorkehrungen zu treffen.

Für Studierende liegt die Erfüllung dieser Pflicht bei den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden. Selbstverständlich ist immer eine Testung in Testzentren möglich.

Seite 2 von 3

Auf den Parkplätzen sowie auf Verkehrsflächen der HSPV gilt weiterhin Maskenpflicht bis zur Erreichung des Platzes (Büro und eigener Platz im Kursraum/Pult).

Grundsätzlich finden alle Lehr- und Prüfungsformate wieder in Präsenz statt. Bei Formaten, in denen Kurse durchmischt werden (z.B. Seminare oder TSKs) gilt auch im Kursraum am Platz durchgängig Maskenpflicht.

Zur Erleichterung wird die HSPV sehr dünne antivirale Masken zur Verfügung stellen. Diese sind sehr atmungsaktiv und angenehmer in der Tragweise. Möchten Sie lieber Ihre eigene Maske tragen, ist dies natürlich möglich. Die Verteilung wird in den Studienorten organisiert.

Für die Verwaltung und die hauptamtlich Lehrenden beschaffen wir derzeit neue Stoffmasken, die dem Anspruch der FFP2 genügen. Diese werden wieder mind. 7 Monate einsetzbar sein.

Klausuren werden ab dem 01.09.2021 ebenfalls wieder in voller Kursstärke geschrieben. Wiederholungsklausuren werden aufgrund der Durchmischung der Kurse in halber Kursstärke geschrieben. In diesen Fall gilt die Maskenpflicht am Platz nicht.

Derzeit werden ebenfalls Überlegungen für einen Online-Kurs angestellt. Die konkrete Ausgestaltung ist noch in Planung. Sollten Sie als Studierende/r hiervon aus gesundheitlichen Gründen Gebrauch machen müssen, melden Sie diesen Bedarf bitte Ihren Ausbildungsbehörden, die diesen wiederum an uns melden werden.

Sollten Sie aufgrund einer Erkrankung oder eines Kontaktes mit einer infizierten Person durch das Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt werden, werden Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Sie online hinzu zu schalten, sodass Sie keine Vorlesung verpassen. Die Möglichkeit von Online-Klausuren ist in solchen Fällen zunächst nicht gegeben.

Alle Beteiligten sind angehalten, die Lüftung der Räume regelmäßig zu veranlassen.

Da die Frage gehäuft aufkam: Nach aktuellen Stand sind seitens der HSPV Kursfahrten und Exkursionen innerhalb Deutschlands erlaubt. Diese Erlaubnis kann

sich natürlich als hinfällig erweisen, sollte entweder die CoronaSchutzVO anderes vorsehen oder aber die Entwicklung der Pandemie eine HSPV-interne anderweitige Entscheidung notwendig machen. Wir empfehlen daher, keine langfristig im Voraus geplanten Buchungen vorzunehmen.

Seite 3 von 3

Wir möchten Ihnen versichern, dass alle Maßnahmen einem äußerst hohen Sicherheitsstandard entsprechen. Die Raumlufthereiniger gemeinsam mit den Spuckschutzwänden und der o.g. Teststrategie schließen eine Ansteckung bei entsprechend regelkonformen Verhaltens eines jeden einzelnen nahezu aus.

Natürlich gilt: Eine Impfung ist der beste Schutz. Bitte nutzen Sie die mittlerweile vielfältigen Impfmöglichkeiten.

Selbstverständlich halten wir bis zum 01.09.2021 die Pandemieentwicklung stetig im Blick. Sollten sich bis dahin Notwendigkeiten zur Anpassung der Maßnahmen ergeben, werden wir natürlich entsprechend handeln.

Um unserem Anspruch, Sie möglich planungssicher in die HSPV zurückkehren zu lassen, gerecht zu werden, sollen Sie trotzdem schon jetzt über die Planungen informiert sein.

Weiterhin gilt:

Wenn Sie erkrankt sind oder der Verdacht einer Erkrankung im Raum steht, melden Sie sich bitte umgehend bei uns. Auch Studierende in Training oder Praxis werden gebeten, sich weiterhin entsprechend zu melden. Nur so können wir das Infektionsgeschehen verlässlich beurteilen.

Gleiches gilt natürlich wie gewohnt auch bei allen anderen Fragen, Sorgen etc. Über die Adresse corona@hspv.nrw.de sind wir weiterhin für Sie da!

Impftermine können Sie ganz bequem per Telefon über die 116117 oder im Netz auf 116117.de vereinbaren.

Informationen zu Testmöglichkeiten und weiteres Wissenswertes erhalten Sie hier:

<https://coronavirus.nrw/patienteninformationen/>